

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten (Offline-Bezug)

Gestützt auf die Geoinformationsgesetzgebung, insbesondere das KGeoIG, KGeoIV, KVAV und GebV GeoD gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten (Offline-Bezug):

1. Grundsatz

Die Benutzerin / der Benutzer (nachfolgend Benutzer genannt) akzeptiert mit dem Öffnen der Daten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten. Der Benutzer genießt keine Ausschliesslichkeit für die Verwendung der Daten.

2. Besonderheiten für AV-Daten

Die Benutzung der Daten der Amtlichen Vermessung (AV-Daten) für gewerbliche Zwecke bedarf der Einwilligung nach § 11 KGeoIG. Die Einwilligung erteilt das ARE.

Mit den abgegebenen AV-Daten dürfen weder amtliche Pläne erstellt, noch Arbeiten ausgeführt werden, die den Organen der amtlichen Vermessung vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Die AV-Daten erfüllen die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen und liegen innerhalb der gesetzlichen Toleranz. Die Koordinaten können jedoch nicht als absolut und spannungsfrei betrachtet werden. Falls der Verwendungszweck besondere Anforderungen an die Daten stellt (wie beispielsweise Höhenbedingungen oder die knappe Einhaltung von Abstandsvorschriften) sind spezielle Abklärungen beim Nachführungsgeometer erforderlich. Es sind eventuell Kontrollmessungen vor Ort notwendig.

Die Vermarkung ist nicht überprüft worden. Seit der Durchführung der Vermessung können Veränderungen in der Lage und/oder Höhe eingetreten sein.

Die Genauigkeit der Auswertung von Höhenlinien aus Luftbildern genügt nicht zur Bestimmung von Gebäudehöhen und für die Baumassenberechnung.

Unterstrichene Katasternummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

3. Elemente der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der Planauszug enthält die Elemente der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Themen Abstandslinien, Grundwasser, Gewässerraum und Nutzungsplanung (Grundnutzung ohne überlagernde Nutzung). Ihre Gültigkeit ist im ÖREB-Kataster abzuklären (www.oereb.zh.ch).

4. Bestätigung von Projektplänen für die Baueingabe

Folgende Informationen müssen in den CAD-Plänen eindeutig erkennbar sein (gemäss ARE Weisung AV09):

- Grenzlinien und Grenzpunkte, Bauten und Situationslinien sind differenziert darzustellen (siehe Kontrollplot).
- Kataster- und Gebäudeversicherungsnummern, Strassen- / Flurnamen.
- Gemeinde, Massstab und Nordrichtung.
- Abstandslinien müssen gegenüber den anderen Linien unterscheidbar sein.
- Der aus CAD Daten erstellte Plan muss die Bezeichnung „Situationsplan für die Baueingabe“ haben.

Pläne, welche diese Kriterien nicht erfüllen, müssen zurückgewiesen werden!

Der mit der nachträglichen Richtigkeitsbestätigung abgegebene Originalkatasterplan muss dem Baugesuch beigelegt werden.

5. Eigentum/Urheberrecht

Das Urheber- und Eigentumsrecht aller abgegebenen Geodaten bleibt bei der zuständigen Stelle.

6. Gebühren/Rechnung

Die Gebühren werden gemäss Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017 erhoben. Die Kosten für weitere Produkte und Dienstleistungen sind auf der Homepage von Corrodi Geomatik AG abrufbar.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die vom Besteller angegebene Adresse. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

7. Aktualität

Die Geodaten werden von der zuständigen Stelle beim Datenbenutzer nicht nachgeführt. Die Datenaktualisierung bedingt einen Neubezug der nachgeführten Daten.

8. Quellenvermerk

Bei digitalen oder analogen grafischen Darstellungen und Publikationen ist in jedem Fall folgender Vermerk gut lesbar anzubringen:

Bei AV-Daten: „Datenherkunft: Amtliche Vermessung“

9. Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die Abgabestelle vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben. Bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung eingehalten.

10. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Abgabestelle kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten jederzeit ändern.

11. Nichteinhaltung der AGB

Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten kann die Abgabestelle, nach einmaliger schriftlicher Ermahnung mit Fristansetzung, nach Ablauf dieser Frist, vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragsrücktritt wird dem Benutzer schriftlich mitgeteilt, vorbehalten bleibt die zusätzliche Anordnung einer Busse gemäss Ziff. 12. Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der geschuldeten Gebühr.

12. Busse

Wer Geodaten insbesondere widerrechtlich benutzt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft (§ 28 KGeoIG).

13. Haftung

Die Gemeinden (vertreten durch den Nachführungsgeometer) schliessen ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus der Datenübertragung und -nutzung sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Datenbenutzer aus. Für den rechtlich massgebenden Bestand gilt das amtliche Planwerk entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Schlussbestimmungen

Für zivilrechtliche Streitigkeiten gemäss § 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 ist **Stäfa Gerichtsstand**. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.